

## AKTUELLE MITTEILUNGEN

März 2006

### AUF WEN GEHT IHR SUPERANNUATIONANSPRUCH ÜBER, WENN SIE STERBEN?

Viele Leute sind überrascht, dass nicht ihr Testament entscheidet, auf welche Person oder Personen ihr Superannuationanspruch übergeht, wenn sie sterben. Vielmehr unterliegt es dem Willen des Fondstreuhänders, wem die Leistungen aus dem Superfond im Todesfall zu Gute kommen und ob diese Leistungen als Pauschale oder z. B. in Form einer zuzuteilenden Altersrente, ausgezahlt werden.

Normalerweise wählt der Treuhänder Ihres Superfonds aus der Reihe Ihrer „Steuerabhängigen“ aus. Die meisten Superfondsverträge weisen einen Abhängigen aus, wie beispielsweise den Ehegatten des Fondsmitgliedes (auch Lebensgefährten fallen darunter), dessen Kinder (einschließlich Stiefkinder, Kinder des geschiedenen Ehegatten und adoptierte Kinder) oder jede andere Person, welche ganz oder teilweise zum Todeszeitpunkt des Fondsmitgliedes von diesem abhängig war.

Viele Superfonds ermöglichen es ihren Mitgliedern, verbindlich einen Begünstigten für den Todesfall zu benennen. Im Falle einer verbindlichen Festsetzung hat der Treuhänder keinen Entscheidungsspielraum bezüglich des Begünstigten, sondern ist streng an die Festsetzung gebunden. Es bleibt zu bedenken, dass viele öffentliche Superfonds, Betriebssuperfonds und Regierungssuperfonds der allgemeinen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Hand eine verbindliche Festsetzung eines Begünstigten nicht vorsehen.

Die rechtlichen Anforderungen an eine verbindliche Festsetzung eines Begünstigten im Todesfall stellen sich wie folgt dar:

1. Eine verbindliche Festsetzung muss in Anwesenheit von zwei Zeugen unterschrieben und datiert werden. Jede volljährige Person, die kein Begünstigter ist, kann als Zeuge fungieren.
2. Alle Festsetzungen sind maximal drei Jahre gültig. Daher muss eine verbindliche Festlegung spätestens alle drei Jahre erneuert werden.

Manchmal kann es erforderlich sein, Ihre Festsetzung noch vor Ablauf dieser Dreijahresfrist zu erneuern. Sollte bei der Festsetzung eines neuen Begünstigten ein Fehler auftreten, bleibt dem Treuhänder nichts anderes übrig, als die Leistungen einem nicht beabsichtigten Begünstigten zukommen zu lassen. Des weiteren kann eine nicht erneuerte Festsetzung des Begünstigten zu steuerlich nachteiligen Konsequenzen führen. Sind beispielsweise Leistungen an einen verbindlich festgesetzten Begünstigten auszugehen, welcher nicht länger ein „Steuerabhängiger“ ist, so kann dies zu einer Besteuerung der Leistungen in Höhe von bis zu 35,1% führen.

Wenn es um Ihren Superfond geht, sollten Sie die folgenden zwei wichtigen Punkte bei der Vermögensplanung beachten:

1. wer Ihr Begünstigte nach Ihren Versterben ist und
2. ob diese Begünstigung eine steuerliche Auswirkung hat und falls ja, in welcher Höhe sich diese Steuer auswirkt. Die Definition eines „Abhängigen“ in steuerrechtlicher Hinsicht entspricht nicht immer der des „Abhängigen“ in Bezug auf das Rentenrecht. Zum Beispiel kann ein Kind über 18 Jahren ein „Abhängiger“ in rentenrechtlicher aber nicht zwingend auch in steuerrechtlicher Hinsicht sein.

Sollten Sie Beratung in rentenrechtlichen oder anderen Aspekten bezüglich Ihrer Vermögensplanung wünschen, so steht Ihnen Norbert Schweizer aus unserer Kanzlei selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

### NEUE ENTSCHEIDUNGEN BEZÜGLICH PERSONAL SERVICES INCOME (EINKOMMEN AUS DER ERBRINGUNG PERSÖNLICHER DIENSTLEISTUNGEN)

Eine neu ergangene Entscheidung des Administrative Appeals Tribunal (kurz „AAT“) untersagt den Abzug von *personal services income* und ist daher von besonderer Relevanz für Berater und Anbieter.

Vivi PC Supplies und IT Consultants Pty Ltd („Vivi“) vermittelten Dienste von 4 Beratern an vier verschiedene Firmen im Steuerjahr 2002 und an drei verschiedene Firmen im Steuerjahr 2003. Vivi erzielte Einkommen aus diesen Vermittlungstätigkeiten und bezahlte Gehälter an die entsprechenden Personen aus.

Die Steuerbehörde erließ ergänzte Steuerbescheide, untersagte die von Vivi getätigten Abzüge und stellte fest, dass 100% des erzielten Einkommens an die 4 Berater auszuzahlen sei, so dass bei Vivi kein Einkommen verbleibe. Die Einsprüche, welcher einer der Direktoren von Vivi gegen diese Bescheide erhoben hatte, wurden zurückgewiesen.

Im Wege seiner Entscheidung hielt das AAT fest:

1. Vivi betreibt kein personal service business (persönliches Dienstleistungsunternehmen).
2. Vivi hat den „Ergebnistest“ nicht erfüllt – denn es wurde nicht nachgewiesen, dass es für juristische Personen handelsüblich wäre, Vergütung anhand eines bestimmten Ergebnisses zu erhalten.
3. Vivi stellte weder das „Handwerkszeug“, dass für die Erledigung der Aufträge notwendig war her, noch war Vivi haftbar für Kosten in Verbindung mit Nachbesserung der ausgeführten Dienste.

4. Der Geschäftsführer von Vivi wurde nicht als Betreiber eines personal services business angesehen, da er 100% seiner Einkünfte aus nur einer Einkünftequelle erzielte.

Die Entscheidung *Metaskills Pty Limited and Commissioner of Taxation* aus dem Jahre 2005 unterstreicht die Haltung des Commissioners, den Antrag einer Firma für eine Personal Services Business Determination zurückzuweisen. Dieser Entscheidung lag zu Grunde:

1. Der Vertrag wurde zwischen dem einzelnen Anbieter und dem Kunden über die Leistungen des Anbieters geschlossen. Die Tatsache, dass die Firma des Anbieters, Metaskills Pty Ltd, die Rechnungen erstellte, ermöglicht es dieser nicht zu argumentieren, dass der Anbieter lediglich als Beauftragter in den Vertrag eingetreten sei. Dementsprechend stehe das Einkommen dem Anbieter und nicht der Firma zu.
2. Zahlung erfolgte für Dienste und nicht für ein bestimmtes Ergebnis.
3. Es bestand keine vertragliche Verpflichtung seitens der Metaskills das für die Durchführung des Auftrages notwendige Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen (dass dies tatsächlich der Fall war, ist hierbei irrelevant).
4. Metaskills unterhielt zu dieser Zeit keine separaten Geschäftsräume.
5. Metaskills hat den unabhängigen Kundenstammtest nicht bestanden, da 80% oder mehr ihrer Arbeit für einen Kunden stattfanden. Außergewöhnliche Umstände konnten auch nicht festgestellt werden.

Falls Sie Beratung bezüglich der Frage wünschen, ob Ihr Einkommen "personal services income" darstellt oder ob Ihr Betrieb unter die Definition des "personal services business" fällt und daher steuerbegünstigt ist, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

## **RETAIL LEASES AMENDMENT ACT 2005 (LADENMIETEN)**

Weitere Gesetzesänderungen in Bezug auf Vermietung von Ladenräumen sind am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Der *Retail Leases Act 1994* bezieht sich allgemein auf die Anmietung von Gewerbefläche von weniger als 1,000 Quadratmetern (unabhängig davon ob die Fläche an einer Straßenecke, in einer Einkaufszeile, in einem Einkaufszentrum, einer Einkaufspromenade, an einem Platz oder einer Arkade belegen ist). Parkplatzflächen oder separate Lagerräume unterfallen hierbei nicht der Gesamtflächenberechnung.

Der *Retail Leases Amendment Act 2005* (das „Gesetz“) brachte folgende einschneidende Veränderungen hinsichtlich des *Retail Leases Act 1994*:

### **Vor-vertraglicher Bereich**

- Sobald Vertragsverhandlungen beginnen, muss der Vermieter dem potentiellen Mieter einen retail tenancy guide (Handbuch für Gewerbemiete), welcher von der Regierung von NSW erstellt wurde, zusammen mit einer Kopie des beabsichtigten Mietvertrages übergeben.
- Das Gesetz bezieht sich nun auch auf Mietverhältnisse, welche sich aus mehreren aufeinanderfolgenden Kurzzeitmietverträge zusammensetzen und die Dauer von 12 Monaten übersteigen, es sei denn, dass der Mieter auf sein

Recht auf den Abschluss eines 5-Jahres-Mietvertrages verzichtet hat.

- Falls der Mieter sich mit einer kürzeren Mietdauer als fünf Jahre einverstanden erklärt hatte, das Mietverhältnis aber doch auf ein fünfjähriges Mietverhältnis ausgeweitet wird, steht es dem Vermieter offen, die Miethöhe ab Beginn der nachträglich verlängerten Mietzeit zu ändern.
- Es fanden diverse Änderungen bezüglich der rechtsverbindlichen Angaben in dem Disclosure Statement statt.

### **Weitere Änderungen**

- Seit 1. Juli 2005 ist es Vermietern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht länger möglich Kosten, welche im Zusammenhang mit der Verlängerung eines Mietvertrags entstehen auf den Mieter umzulegen. Dies ist nur noch möglich in denjenigen Fällen, in denen Kosten aufgrund einer **von dem Mieter** gewünschten Vertragsergänzung entstehen. Die Vertragsergänzung darf nicht die Angaben bezüglich des Mieters, der Miete oder der Laufzeit betreffen. Beseitigung oder Änderung von fehlerhaften Vertragsbedingungen, welche vereinbart worden waren, bevor der Vermieter dem Mieter das Disclosure Statement ausgehändigt hatte, ist auch nicht erlaubt.
- Die Gründung einer staatlichen Einrichtung zur Einziehung, Verwaltung und Erstattung von Kauttionen für Gewerbeflächen.
- Ein Anstieg in der Bußgeldhöhe durch das Administrative Decisions Tribunal auf bis zu AUD 400,000.00, berechnet anhand der Nettobasis (nach Abzug der gegenseitigen Ansprüche). Weiter eine Ausweitung des Aufgabenbereiches des Administrative Decisions Tribunals in mehrfacher Hinsicht einschließlich der Antragsmöglichkeit einer Partei eine Bewertung von zwei weiteren Wertschätzern überprüfen zu lassen.
- Vermieter sind nicht länger verpflichtet, alle sechs Monate eine Nebenkostenabrechnung zu erstellen.
- Die Vorschriften in Bezug auf den Mietmarktvergleich betreffend die Miethöhe während der Mietzeit beinhalten einen Anstieg des erforderlichen Nachweises an Arbeitserfahrung für einen Fachbewerter von Gewerbeflächen in bestimmten Bereichen. Zusätzlich wird den Parteien die Möglichkeit eröffnet, dem Bewerter Unterlagen zu unterbreiten, um dessen Bewertungsarbeit zu unterstützen.

Für eine individuelle Beratung, ob und wie Ihr Unternehmen von den Neuerungen des *Retail Leases Act 1994* betroffen ist, setzen Sie sich bitte mit Norbert Schweizer aus unserer Kanzlei in Verbindung.

### **IHRE ANMERKUNGEN**

Wenn Sie Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu unseren Aktuellen Mitteilungen haben, oder Sie möchten über ein bestimmtes Rechtsgebiet mehr erfahren, lassen Sie uns dies bitte wissen, in dem Sie uns emailen, faxen oder schreiben. Sie können uns erreichen unter:

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)

Fax: +61 2 9223 4729

Mail: PO Box H283

Australia Square NSW 1215